

halten. Widerklage ist nur soweit zulässig, als sie auf demselben Vertragsverhältnis wie der Klageanspruch beruht. Sie muß einen Sachverhalt und einen bestimmten Antrag enthalten.

Gleichzeitig mit der Zustellung der Klage ist den beistehenden Schiedsrichtern je eine Abschrift zu übersenden.

§ 14.

Nach Eingang der Klageschrift hat der Obmann den Streitwert vorläufig festzusetzen. Die Geschäftsstelle hat darauf vom Kläger den erforderlichen Gebühren- und Auslagenvorschuß zu erfordern, für deren Zahlung der Obmann eine angemessene Frist bestimmt. Die Zahlung ist auf das Postscheckkonto der Geschäftsstelle zu leisten.

Als Vorschuß ist eine nach dem Streitwert zu berechnende Gebühr eines Anwalts zweiter Instanz und ein angemessener Auslagenvorschuß zu erfordern. Bei Klageerweiterung oder Widerklage ist in gleicher Weise vorzugehen.

In Ausnahmefällen kann der Obmann von der Einforderung eines Kostenvorschusses absehen.

§ 15.

Der Obmann beraumt den Termin an, sobald der Gebühren- und Auslagenvorschuß gezahlt oder sichergestellt und die Klage beantwortet oder die Frist für die Klagebeantwortung abgelaufen ist.

In eiligen Fällen kann Termin auch vorher anberaumt werden.

§ 16.

Die Geschäftsstelle hat für die Protokollführung in der Verhandlung zu sorgen, den Parteien Protokollabschriften zu erteilen und die Zustellung und Hinterlegung von Schiedssprüchen und schiedsgerichtlichen Vergleichen zu bewirken.

§ 17.

Nach Abschluß des Verfahrens hat die Geschäftsstelle den Parteien eine Abrechnung über die schiedsgerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erteilen. Den zuständigen Berufsorganisationen ist zugleich eine Abschrift der getroffenen Entscheidung zu übersenden.

V. Abschnitt.

Die Kosten des Rechtsstreits.

§ 18.

In dem Schiedsspruch ist auch über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Die Kosten des Rechtsstreits bestehen aus

- a) den Kosten des Schiedsgerichts und
- b) den außergerichtlichen Kosten der Parteien.

Zu a) Die Kosten des Schiedsgerichts bestehen aus der Vergütung für den Obmann in Höhe der Gebühr eines Anwalts zweiter Instanz, den baren Auslagen der Beisitzer und der Geschäftsstelle. Erledigt sich der Rechtsstreit außergerichtlich ohne mündliche Verhandlung und ohne Schiedsspruch, so ist eine halbe Gebühr zurückzahlen bzw. in Ansatz zu bringen.

Zu b) Die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten der Parteien wird vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen festgesetzt. Ist eine der Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten, so sind die ihr durch die Vertretung erwachsenen Kosten in vollem Umfange erstattungspflichtig.

Der Schiedsspruch muß die genaue Summe der in ihrer Gesamtheit zu erstattenden Kosten angeben.

VI. Abschnitt.

Schlufbestimmung.

§ 19.

Erfüllungsort ist der Sitz des Schiedsgerichts.

§ 20.

Das Schiedsgericht übernimmt die Aufgaben des bisherigen »Verbandsschiedsgerichts des deutschen Schrifttums«.

Berlin, den 22. November 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
Hanns Johst

Presse und Buchhandel

Aufruf!

Die Mitarbeit der deutschen Presse anlässlich der „Woche des Deutschen Buches 1935“ hat auch hochgespannte Erwartungen noch übertroffen. Der Wert der dadurch für das deutsche Buch und damit auch für den deutschen Buchhandel geleisteten Werbearbeit ist außerordentlich. Wir stellen dies mit besonderem Dank an die gesamte deutsche Presse ausdrücklich fest und verbinden damit den Wunsch an den deutschen Buchhandel, sich nun auch seinerseits der Zeitungen und Zeitschriften für eine umfangreiche Eigenwerbung durch Aufgabe von Anzeigen insbesondere vor Weihnachten zu bedienen.

Es ist Ehrenpflicht für jeden einzelnen, auf diese Weise der deutschen Presse den Dank des Gesamtbuchhandels abzustatten.

Der Vorsteher
des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler
Baur

Der Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft
für Deutsche Buchwerbung e. V.
Wismann

Bekanntmachung der Geschäftsstelle

Wir machen hiermit darauf aufmerksam, daß der Abrechnungstermin für die Buchwoche-Drucksachen (Sonderausgabe »Buch und Volk«, Plakate und Klebemarken) abgelaufen ist. Wir wissen, daß Obleute und Mitglieder durch das Weihnachtsgeschäft besonders stark in Anspruch genommen sind. Trotzdem müssen wir um umgehende Abrechnung und Einsendung der Beträge bitten, damit wir unsererseits die Abrechnung mit den Reichsleitungen

der beteiligten Organisationen über die Rückvergütung für »Buch und Volk« vornehmen können. Soweit örtliche Stellen der Deutschen Arbeitsfront und des Arbeitsdienstes ihre Bezüge noch nicht beglichen haben, sind sie unter Hinweis auf unsere Aufforderung anzumahnen.

Leipzig, den 4. Dezember 1935.

Dr. Heß.

1047